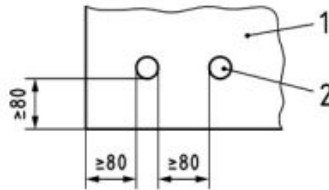


Auszug aus der DIN18008

Bild 2 — Prinzipdarstellung des Tellerhalters

5.4 Bohrlöcher für Tellerhalter sind so anzuordnen, dass sowohl zum freien Rand als auch zu benachbarten lastabtragenden Bohrungen eine Glasbreite von mindestens 80 mm erhalten bleibt.

Maße in Millimeter



Legende

- 1 Glas
- 2 Bohrloch für Tellerhalter

Bild 3 — Rand- und Bohrlochabstände

B.2 Punktförmig gelagerte Verglasungen der Kategorien A und C

Die in Tabelle B.2 aufgeführten, durch Tellerhalter gelagerten Verglasungen gelten unter den nachfolgend aufgeführten Bedingungen als stoßsicher im Sinne dieser Norm.

- a) Es dürfen nur ebene VSG-Einfachverglasungen mit einer mindestens 1,52 mm dicken PVB-Folie verwendet werden.
- b) Die Scheiben von VSG dürfen keine festigkeitsreduzierende Oberflächenbehandlung (z. B. Emaillierung) besitzen.
- c) Das in Tabelle B.2 vorgegebene maximale Stützraster und die Bedingungen nach Bild B.2 werden eingehalten. Die Größe der Verglasungen ist nicht beschränkt.
- d) Die Verglasungen müssen durch Tellerhalter nach Teil 3 dieser Norm mit einem beidseitigen Tellerdurchmesser von mindestens 50 mm gehalten werden. Sind die in x- bzw. y-Richtung gemessenen Abstände benachbarter Tellerhalter größer als 1 200 mm, so müssen die Teller der Halterungen mindestens einen Durchmesser von 70 mm aufweisen. Der Nachweis der Stoßsicherheit von Tellerhaltern ist nach D.2 zu führen.
- e) Außer den Bohrungen zur Befestigung von Tellerhaltern dürfen die Scheiben keine Bohrungen oder Ausnehmungen enthalten.

Tabelle B.2 — Punktförmig gelagerte Verglasungen mit nachgewiesener Stoßsicherheit

Kat.	Glasaufbau VSG	Abstand benachbarter Punkthalter in x-Richtung mm max.	Abstand benachbarter Punkthalter in y-Richtung mm max.
A	2 × 10 mm TVG	1 200	1 600
	2 × 8 mm ESG	1 200	1 600
	2 × 10 mm ESG	1 600	1 800
	2 × 10 mm ESG	800	2 000
C	2 × 6 mm TVG	1 200	700
	2 × 8 mm TVG	1 600	800
	2 × 6 mm ESG	1 200	700
	2 × 8 mm ESG	1 600	800

x = horizontale Richtung | y = vertikale Richtung